



GROSSE KREISSTADT

## **Bebauungsvorschriften**

### Bebauungsplan

Breitelen Strangen / Neuaufstellung, 1. Änderung

in Donaueschingen

geänderte planungsrechtliche Festsetzungen Ziff. 1.3.4 und Ziff. 1.4

#### **1.3.4 Nutzungsausschlüsse**

- a) Im GE, GI und GI (A) und im GI (B) sind Einzelhandelsbetriebe aller Art, Vergnügungsstätten und Gastronomie ausgeschlossen, mit der Ausnahme von KFZ und KFZ-Zubehörbetriebe.
- b) Ausnahmsweise sind zulässig:
  - Der Verkauf von auf den Grundstücken selbst hergestellten, **nicht innenstadtrelevanten** Waren.
  - Der Verkauf von auf den Grundstücken selbst hergestellten, **innenstadtrelevanten** Waren bis zu einer Größe von **30 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche**.
  - Der Verkauf von **innenstadtrelevanten Waren**, die in Verbindung mit Dienstleistungen und in sportlichen bzw. gesundheitlichen Anlagen angeboten werden bis zu einer Größe von **30 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche**.



## 1.4 Ausnahmen

a)

Entsprechend dem Bestand sind auf den Grundstücken ausnahmsweise zulässig:

Baustoffhandel	Flst. Nr. 1577/3
Motoren-, Elektrowerkzeuge, Getränkemarkt, Imbiss	Flst. Nr. 1577/15
Lebensmittelmarkt	Flst. Nr. 1003/5
Büromarkt	Flst. Nr. 6570 + 6569/2
Eisenwaren, Werkzeuge, Beschläge	Flst. Nr. 1000/13
Möbeleinzelhandel mit für Möbeleinzelhandel üblichem Randsortiment bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche	Flst. Nr. 4734/10
Schreinerei / Möbel	Flst. Nr. 4738/2
Malereinkauf / Farben, Beläge	Flst. Nr. 3896
Küchen	Flst. Nr. 1003/10
Gastronomie	Flst. Nr. 4734/15 und 4738/1
Vergnügungsstätten mit gastronomischer Nutzung	Flst. Nr. 3898

b)

Die unter a) genannten Einzelhandelsnutzungen können für **nicht innenstadtrelevante** Sortimente ausnahmsweise um 15 % mindestens jedoch auf 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, maximal auf 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erweitert werden.

Donaueschingen, 21.10.2009

Thorsten Frei  
Oberbürgermeister